

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Hagenstraße 34b · 48301 Nottuln

An die
Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Fraktion im Rat

Richard Dammann
Sprecher

Hagenstraße 34b
48301 Nottuln
Tel.: +49 (2502) 6990
richard.dammann@t-online.de

Nottuln, 29.12.2018
Stellplatzsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang galten in Nordrhein-Westfalen bei Stellplatzsatzungen landesweit einheitliche Regelungen. Der Landtag NRW hat am 14.12.2016 jedoch die neue Landesbauordnung NRW (LBO NRW) beschlossen. Darin wird in §50 die bisher gültige „Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen“ komplett kommunalisiert. Nach einer kurzen Übergangsfrist, entfällt ab dem 01.01.2019 die generelle Stellplatzpflicht. Nur in Kommunen, die diese „Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen“ in einer Stellplatzsatzung festschreiben und regeln, sind Bauherren zukünftig auch weiterhin verpflichtet, entsprechend Stellplätze überhaupt zu schaffen.

Der benötigte Entwurf ist von der Verwaltung bislang nicht vorgelegt worden. So ergibt sich für die Gemeinde Nottuln, die dringende Notwendigkeit, eine Stellplatzsatzung zu schaffen.

Durch eine neue Satzung kann die Gemeinde Einfluss auf die Ausgestaltung von Bauvorhaben, die städtebauliche und die verkehrliche Entwicklung nehmen. Die Stellplatzsatzung kann Baustein der kommunalen Verkehrsentwicklung und des Mobilitätsmanagements sein.

Wir sehen besonderen Regelungsbedarf in folgenden Punkten:

Fahrräder

In der Satzung wird der Bedarf von Fahrradabstellanlagen geregelt. Pro 100m² Bruttogeschossflächen sehen wir den Bedarf von 2 barrierefrei zu erreichenden und überdachten Stellplätzen.

Kraftfahrzeuge

Wir sähen gerne die Verbindung des Stellplatznachweises für Kraftfahrzeuge mit dem Erwerb eines solchen verknüpft, wie es in Japan geregelt ist. Warum soll jemand, der keine Auto hat, Stellplätze errichten? Jedoch ist das durch die Gesetzgebung des Landes und Bundes nicht möglich.

So sehen wir bei Wohnhäusern den Bedarf von 1 Stellplatz je 100m² Bruttogeschossfläche. Im Wohnungsbau sollte der unmittelbare Bezug auf die Wohnung bzw. Wohneinheit aufgegeben werden. Dieser vollzieht die unterschiedlichen Stellplatzbedarfe kleiner und großer Wohnungen nicht nach. Ebenfalls abgedeckt werden sollte über die Regelung Wohnungen im sozialen/geförderten Wohnungsbau, da die Wohnungsgrößen im sozialen Wohnungsbau kleiner sind. Im sozialen/geförderten Wohnungsbau könnte jedoch durchaus auch eine niedriger Stellplatzbedarf festgesetzt werden, da die Quote der Bewohner mit eigenem Fahrzeug geringer sein dürfte. Mit einem niedrigeren Bedarf würde dem sozialen/geförderten Wohnungsbau ein zusätzlicher Vorteil geschaffen, was gewünscht sein dürfte.

Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze sollte für besondere Maßnahmen der Mobilitätsförderung ausgesetzt werden. Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs können sein:

- Mobilitätsinformationen
- Parkraumbewirtschaftung
- ÖPNV-Vergünstigung, JobTicket, SemesterTicket, QuartiersTicket
- Fahrgemeinschaftsförderung
- Förderung Car-Sharing
- Radverkehrsförderung, Verleih von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ... etc.

In der Stellplatzsatzung kann auch die Mindestanzahl der Elektro-Ladestationen geregelt werden. Z.B. "Je fünf Stellplätze ist eine Anschlussmöglichkeit für Elektroladestationen zu errichten."

Wir beantragten:

Die Gemeinde Nottuln gibt sich eine Stellplatzsatzung unter der Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann